

46. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER STADT HEILIGENHAFEN

FÜR DAS GEBIET

SÜDLICH DER B207/ A1/ E47

UND ÖSTLICH DES ROSSEER WEGES

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Stadt Heiligenhafen verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Der Solarpark soll ökologisch zertifiziert und weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Für den Geltungsbereich der 48. Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung von Photovoltaik-Flächenanlagen ermöglicht werden. In einem Abstand von 200 Metern zum Fahrbahnrand der A1 fällt hier eine Förderfähigkeit nach dem EEG an. Aufgrund der insgesamt sinkenden Kosten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aber auch jenseits dieses Abstandes mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen zu rechnen, so dass das Plangebiet insgesamt größer wird.

Zur Standortortfindung geeigneter Flächen größeren Umfangs führt die Stadt Heiligenhafen eine Standortbewertung des gesamten Stadtgebietes auf Grundlage des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 5. Juli 2006 durch. Der Erlass ist zwar nicht mehr in Kraft, wird aufgrund mangelnder Alternativen dennoch herangezogen. Die

bisherigen Ergebnisse sind als Anlagen beigelegt.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt. Die Planung entspricht den im §1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den Erhalt umliegender Gehölzstrukturen gemindert.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 96 erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.